

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum Bebauungsplan Nr. 38/3

der Stadt Siegburg

In Kraft getreten am 25.05.1964

Örtl. Lage: Das Planungsgebiet erstreckt sich nördlich der Eisenbahnlinie Köln-Gießen und wird in der Mitte durch den bereits fertigen Bebauungsplan Nr. 38/2 unterbrochen.

Die vorgesehene Bebauung stellt eine organische Erweiterung der bereits bestehenden Siedlung dar und passt sich der vorhandenen Bebauung an.

Das ausgewiesene Baugebiet besteht aus Kleinsiedlungs- und allgemeinem Wohngebiet. Der Anschluß an die Verkehrsstraßen mit überörtlicher Bedeutung erfolgt durch die Moltkestraße und die Gartenstraße. Die im Plangebiet liegenden Straßen haben den Charakter von Wohnstraßen. Sie wurden so angelegt, dass sich auf diesen nur ein Anliegerverkehr entwickeln kann. Sämtliche Häuser erhalten ein 45 – 48° geneigtes Satteldach. Evtl. zu errichtende Dachgauben müssen Einzelgauben sein, deren Höhe nicht mehr als 1 m betragen darf, gemessen von der Dachhaut unterhalb der Gaube bis zum Gaubensims. Die eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten. Die Gebäude müssen an der vorderen Baufluchtlinie errichtet werden.

Die Einfriedung der Grundstücke an der Straßenseite darf nicht in Maschendraht erfolgen, die Höhe soll 1 m nicht überschreiten.

Die Bestimmungen der Satzungen der Stadt Siegburg über die Anlegung von Straßen, den Anbau an unfertigen Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen vom 27.12.1957 sowie der Nachtrag hierzu vom 23.4.1959 finden hinsichtlich der Bebaubarkeit der in den Bebauungsplänen ausgewiesenen Grundstücke volle Anwendung.

Die Bestimmungen der Anlage zur Bauzonenordnung treten außer Kraft.

Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600 qm, sofern im Bebauungsplan nichts anderes ausgewiesen ist.

Dieser Erläuterungsbericht ist inhaltlich Bestandteil des Bebauungsplanes und ergänzt durch Text die in der Zeichnung ausgewiesenen Planfestsetzungen gem. § 9 (6) BBauG.

Aufgestellt:
Siegburg, den 23. März 1962
Stadtbauamt – Abt. 601

gez. Beckmann
Dipl.-Ing.

gez. Nägele
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 27.3.1962 aufgestellt worden.

Siegburg, den 27.4.1962

Im Auftrage des Rates der Stadt

Heinrich Heinrichs
Bürgermeister

H. Klep
Ratsherr

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 26.6.1962 bis 25.7.1962 öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 28.9.1962

Die Stadtverwaltung

H. W. W. W.
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) vom Rat der Stadt am 25.10.1962 als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 9.1.1963

Im Auftrage des Rates der Stadt

Heinrich Heinrichs
Bürgermeister

Heinrichs
Ratsherr

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom19.. genehmigt worden.

Köln, den19..

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

.....

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) ist am 19.. erfolgt.

Die Stadtverwaltung

.....
Stadtdirektor